

# **Richtlinien des Klosterflecken Ebstorf zur Förderung der Vereine und Verbände**

## **1. Grundsatz**

- 1.1 Der Klosterflecken Ebstorf gewährt den örtlichen Vereinen Zuschüsse und sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Der Klosterflecken fördert so in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit das Gemeinschaftsleben ihrer Einwohner und würdigt das freiwillige Engagement der Vereine.
- 1.2. Die Leistungen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel auf Antrag, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Klosterflecken Ebstorf sowie des jeweiligen Vereins bewilligt. Schwerpunkt der Förderung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, da dieser durch sozialgesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt werden muss.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien auch nicht abgeleitet werden. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom jeweiligen Fachausschuss bzw. dem Rat des Klosterflecken jederzeit getroffen werden.
- 1.4. Fördervereine die öffentliche Zwecke fördern und politische Vereinigungen erhalten keine Zuwendungen.

## **2. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 2.1. Zuschüsse und sonstige Leistungen werden nur an Vereine gewährt, die ihren Sitz in dem Klosterflecken Ebstorf haben bzw. eine selbstständige Ortsgruppe in Ebstorf unterhalten.
- 2.2. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist nur der gesetzliche Vertreter des Vereins (nicht Abteilungen etc.). Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 01.01. des laufenden Jahres. Die Anträge müssen bis zum 31. März bei dem Klosterflecken Ebstorf eingegangen sein.
- 2.3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen und aktive Vereinsarbeit nachweisen. Die Antrag stellenden Vereine müssen gemeinnützig oder bei ihren jeweiligen Fachverbänden gemeldet sein.
- 2.4. Eine aktive Vereinsarbeit muss offensichtlich sein und auf Anforderung nachgewiesen werden (Rechenschaftsbericht des Vorstandes). Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung nach diesen Richtlinien. Vereine welche einen Pauschalzuschuss für Kinder- und Jugendarbeit stellen, müssen aktive Gruppen- oder Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen nachweisen.
- 2.5. Von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind Vereine, die religiöse und/oder politische Extremisten unterstützen. Das Gleich gilt, wenn sie links- oder rechtsextremes, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Tendenzen im Rahmen der Vereinsarbeit erkennen lassen und solche Zwecke verfolgen.

### **3. Arten der Förderung**

#### **3.1. Pauschalzuschuss für Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit**

Der Klosterflecken Ebstorf fördert die Vereine die aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten mit einem jährlichen Zuschuss.  
Dieser beträgt für Mitglieder bis einschließlich 17 Jahren z.Zt. 7,00 €.

#### **3.2. Pauschalzuschuss für sonstige Vereine**

Die Arbeit der anderen Vereine wird wie folgt mit einem Jahreszuschuss gefördert:

bis 99 Mitglieder	150,00 €
bis 199 Mitglieder	250,00 €
ab 300 Mitglieder	350,00 €

#### **3.2. Pauschalzuschuss bei Jubiläen**

Bei Vereinsjubiläen können auf Antrag folgende Zuschüsse bewilligt werden:

10-jähriges Jubiläum	100,00 €
25-jähriges Jubiläum	250,00 €
50-jähriges Jubiläum	500,00 €
100-jähriges Jubiläum	1.000,00 €

Nach dem 100-jährigen Jubiläum werden Jubiläen nur noch alle 25 Jahre in Höhe von ebenfalls 1.000,00 € bezuschusst.

#### **3.3. Reisekostenzuschuss**

Reisekostenzuschüsse zu Deutschen Meisterschaften können auf Antrag gewährt werden.

### **4. Zuschüsse zu Baumaßnahmen**

- 4.1. Zuschüsse für Baumaßnahmen werden auf formlosen Antrag im Einzelfall gewährt. Hierbei werden Einrichtungen, welche der Kinder- und Jugendarbeit dienen bevorzugt gefördert. Es muss nachgewiesen werden, dass alle sonstigen möglichen öffentlichen Zuschüsse beantragt worden sind.
- 4.2. Der Antrag muss bis zum 01.01. des jeweiligen Jahres und vor Baubeginn bei dem Klosterflecken eingegangen sein.
- 4.3. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigefügt werden.

### **5. Zuschüsse zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen**

- 5.1. Zuschüsse für die Beschaffung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen werden grundsätzlich nicht gewährt

### **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. Diese Richtlinien des Klosterflecken Ebstorf zur Förderung der Vereinsarbeit wurden in der Sitzung des Rates des Klosterflecken Ebstorf am 08.10.2012 beschlossen und treten am 01.11.2012 in Kraft.



**Antrag auf Förderung der Vereinsarbeit in dem Klosterflecken Ebstorf**

**A. Name und Anschrift des örtlichen Vereins**


**B. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters/1. Vorsitzenden**


**C. Name und Anschrift des Dachverbandes (falls vorhanden)**


**D.** Hiermit beantragen wir einen Pauschalzuschuss gemäß den Richtlinien des Klosterflecken Ebstorf zur Förderung der Vereine und Verbände nach

- 3.1. für Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit                      weiter mit E.1.  
 3.2. für sonstige Vereine    weiter mit E.2.

**E.1.** Stichtag 01.01.des lfd. Jahres

Anzahl der Mitglieder    \_\_\_\_\_  
Anzahl der Mitglieder bis 18 Jahre    \_\_\_\_\_  
Anzahl der Kinder- und Jugendgruppen    \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des/der Vereinsjugendleiter, Ansprechpartner für Jugendarbeit:


**E.2.** Stichtag 01.01.des lfd. Jahres

Anzahl der Mitglieder    \_\_\_\_\_

**F.** Stichpunktartige Darstellung der Aktivitäten des Vorjahres

--

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben und beantrage die Auszahlung des Zuschusses auf folgendes Vereinskonto:

Kto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift